

Vorentwurf VidG – SJSD – März 2025

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die
Videoüberwachung**

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: 17.3
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Motion 2023-GC-201;
gestützt auf Artikel 120 des Mobilitätsgesetzes (MobG);
gestützt auf die Botschaft (Nr.) des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SGF [17.3](#) (Gesetz über die Videoüberwachung (VidG), vom 07.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Videoüberwachungsanlagen mit Datenaufzeichnung können in der Öffentlichkeit auf öffentlichem Grund eingerichtet oder betrieben werden, um Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen oder zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen.

^{1a} Videoüberwachungsanlagen ohne Datenaufzeichnung können in der Öffentlichkeit auf öffentlichem Grund eingerichtet oder betrieben werden, um Übergriffen auf Personen und Sachen vorzubeugen oder zur Verfolgung und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen, oder für die Verwaltung der öffentlichen Infrastruktur durch öffentliche Organe, wenn keine erheblichen und unverhältnismässigen Risiken für die Privatsphäre der betroffenen Personen bestehen.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]